



SCHÜTZENVEREIN DIE FRÖHLICHEN NIEDERDING E.V.



Satzung 2014

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Schützenverein Die Fröhlichen Niederding e.V.“.
2. Er hat den Sitz in 85445 Niederding

§ 2

Eingliederung

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. Die Satzung des BSSB ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.

§ 4

Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Förderung und Durchführung von Schießwettkämpfen mit seinen Mitgliedern.

§5

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr geht von 01.09. bis 31.08.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
3. Juristische Personen und ein nichtrechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Genehmigung der Vorstandschaft.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Wenn die aufzunehmende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss ein rechtsfähiges Elternteil die Beitrittserklärung unterzeichnen.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
8. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
9. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann erst nach einer Vereinszugehörigkeit von 40 Jahren und einem erreichten Alter von 65 Jahren erlangt werden.

§7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Den Tod
 - b. Freiwilligen Austritt
 - c. Ausschluss
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Widerruf oder Tod.
Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Versammlungsbeschluss widerrufen werden bzw. durch eine schriftliche Widerlegung der Ehrenmitgliedschaft der betreffenden Person selbst.

3. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Dieser muss spätestens am 30.10. des laufenden Kalenderjahres erfolgen und wird bis zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. Bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, grober Verletzung von Anstand und Sitte und bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - b. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem Betroffenen muss vorher die Gelegenheit gegeben werden zum Vorwurf Stellung zu nehmen.
 - c. Das betreffende Mitglied kann auf der nächsten Mitgliederversammlung mit Tagesordnungspunkt Beschwerde dagegen einlegen. Über die Beschwerden gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
 - e. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Neuaufnahme.
 - f. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte auf den Verein und sein Vermögen. Geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen werden nicht rückerstattet.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem zur Durchführung eines Ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
 - b. Ein sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen als wesentlichen Grundsatz zu wahren.
 - c. Die festgesetzten Jahresbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
3. Keine Person darf Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§9

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
2. Die Beitragshöhe wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung der anfallenden Vereinsaufwendungen um den Vereinszweck zu erfüllen.

§10

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins bestehen aus:
 - a. Dem Vorstand
 - b. Dem Schützenmeisteramt
 - c. Dem Vereinsausschuss
 - d. Der Mitgliederversammlung
2. Sämtliche Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Schützenmeister zusammen. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12

Das Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus:
 - a. Dem 1. und 2. Schützenmeister
 - b. Dem Schatzmeister
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Der Sportleitung (1. Sportleiter/-in)
 - e. Der Jugendleitung (1. Jugendleiter/-in)
 - f. Der Damenleitung (1. Damenleiter/-in)
2. Das Schützenmeisteramt entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Versammlung wird grundsätzlich vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet.
3. Die in Absatz 1b bis 1f genannten Mitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
4. Falls ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, kann das Amt vom Schützenmeisteramt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übertragen werden.
5. Die Position 1d bis 1f kann auch durch den Vorstand besetzt werden.

§13

Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. Dem Vorstand
 - b. Schützenmeisteramt
 - c. 2 Beisitzer
2. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf drei, wenn der Verein mehr als 125 Mitglieder hat. Maßgebend für die Zahl der Beisitzer, ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.
3. Die Beisitzer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
4. Die Aufgabe des Ausschusses ist es das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Jedes Ausschussmitglied kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand eine Sitzung zu einer Angelegenheit beantragen. Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ehrenmitgliedschaft) sind für das Schützenmeisteramt binden.
5. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen, welcher jeweils die Sitzung auch leitet.
6. Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Sitzungen Sitz und Stimme.
7. Bei jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen.
8. Die Beisitzer übernehmen die im § 14 beschriebenen Aufgaben des Rechnungsprüfers.

§14

Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat im Jahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen:
 - a. Wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht
 - b. Wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangen.
3. Alle Einladungen zur Mitgliederversammlung haben schriftlich mit Angabe des Ortes, dem Zeitpunkt und der Tagesordnung 2 Wochen vorher zu erfolgen.
4. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - i. Des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - ii. Des Schatzmeisters über die Finanzlage
 - iii. Des Rechnungsprüfers über die Kassenführung
 - iv. Des Schriftführers
 - v. Des Sportleiters
 - b. Entlastung des Vorstandes und des Schützenmeisteramtes durch die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Rechnungsprüfers
 - c. Festlegung eines Wahlausschusses
 - d. Wahl des Vorstandes, des Schützenmeisteramtes
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages

- f. Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Anträge müssen eine Woche vor Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sein um behandelt werden zu können.
 6. Rechnungsprüfer werden ebenfalls auf 2 Jahre gewählt. Sie überprüfen die Vereinskasse auf ihre Richtigkeit. Sie haben kein Stimmrecht im Schützenmeisteramt.
 7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. bzw. 2. Schützenmeister. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese kann nicht übertragen werden. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Alle Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten und anschließend vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 8. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 9. Bei Kreditaufnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§15 Beschlussfassung

1. Es wird jeweils durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Bei jeder Beschlussfassung ist die geforderte Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja und Nein Stimmen zu berechnen. Absatz 3 bleibt hiervon ausgeschlossen.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchenstiftung St. Martin Niederding, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Beurkundung von Beschlüssen

Bei jeder Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Darin werden alle Beschlüsse festgehalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt Protokolle einzusehen.

Diese Satzung wurde genehmigt und beschlossen am

..... 17.01.2015

Niederding, den 17.01.2015

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

Schatzmeister

Schriftführerin

Sportleiter

Damenleiterin

Jugendleiter